

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Österreich anerkennt, dass Menschen mit Behinderungen

- subjektive Rechte und Pflichten haben und
- in allen Lebensbereichen gleichberechtigt rechts- und handlungsfähig sind.

Österreich muss Unterstützungsmöglichkeiten schaffen, die Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können, damit sie ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit auch ausüben können.

Wirksame und geeignete Sicherungen sollen Missbrauch verhindern. Sicherungen müssen

- die Rechte, den Willen und die persönlichen Vorlieben der Person achten;
- Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme ausschließen;
- verhältnismäßig sein;
- zur persönlichen Lebenssituation der Person passen;
- möglichst kurz andauern und
- regelmäßig durch eine unabhängige und unparteiische Behörde oder durch ein Gericht überprüft werden.

Österreich trifft Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht haben

- Eigentum zu besitzen und Eigentum nicht willkürlich entzogen wird;
- zu erben und
- ihre Geldgeschäfte selbst zu regeln und Bankdarlehen, Hypotheken oder Kredite zu bekommen.